

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe *

Behörde/Eingangsstempel

Antragsteller(in)

Name, Vorname

TelNr

Aktenzeichen

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

Ich beziehe bzw. lebe in einem Haushalt mit Bezug von

Wohngeld Sozialhilfe Kinderzulage Alg II/Sozialgeld AsylbLG

bei Alg II-Bezug bitte **Kundennummer** des **Kindes** eintragen

Kd-Nr.

(Bitte jeweils eine Ablichtung des letzten Bewilligungsbescheides beifügen)

A. Persönliche Daten zur/ zum Leistungsberechtigten

Für

Name

Vorname

Geb. Datum

werden folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragt (es können gleichzeitig mehrere beantragt werden):

Lernmittel/ Schulbedarf

(Betrifft nur Bezieher von Wohngeld oder Kinderzulage)

eintägige Ausflüge der Schule/ Kindertageseinrichtung

mehrtägige Klassenfahrten

(Bitte eine Bestätigung der Schule bzw. Kindertageseinrichtung über Art, Dauer und Kosten vorlegen)

Schülerbeförderung - Fahrtkosten für den Besuch der nächstgelegenen Schule

(Bitte legen Sie eine Bescheinigung des Schulamtes und des Landratsamtes Main-Spessart - Kostenfreiheit des Schulwegs - bei)

eine ergänzende angemessene Lernförderung

(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter C. und reichen Sie die von der Schule ausgefüllte Bestätigung zum "Lernförderbedarf" ein)

gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung

(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter D.)

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht, Freizeitmaßnahmen, o. ä.)

(Soweit bereits bekannt, machen Sie bitte ergänzende Angaben unter E.)

Die/Der Leistungsberechtigte besucht

eine allgemein-/berufsbildende Schule

eine Kindertageseinrichtung

Name der Schule/ Einrichtung

Anschrift der Schule/Einrichtung

B. Ergänzende Angaben zur Schülerbeförderung

Für die unter A. genannte Person entstehen Kosten für den Schulweg in Höhe von

_____ Euro monatlich

Fügen Sie bitte jeweils entsprechende Nachweise bei (z. B. Bescheid/ Rechnung/ Quittung)

C. Ergänzende Angaben zur Lernförderung

Es werden Leistungen durch das zuständige Jugendamt im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe erbracht

 Ja Nein

(§ 35a SGB VIII)

D. Ergänzende Angaben zum Mittagessen in der Schule/ Kindertageseinrichtung/ Hort

Die unter A. genannte Person nimmt regelmäßig in der Schule am gemeinschaftlichen Mittagessen teil

Die unter A. genannte Person besucht im Zeitraum von _____ bis _____ eine Kindertageseinrichtung

und nimmt im Monat durchschnittlich an _____ Tagen am gemeinschaftlichen Mittagessen teil

(Bitte fügen Sie einen Nachweis über die monatlichen Kosten bei)

E. Ergänzende Angaben zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Die unter A. genannte Person nimmt vom

_____ bis _____

an folgender Aktivität teil:

Aktivität/Mitgliedschaft

Name und Anschrift des Leistungsanbieters/vereins

Die Kosten hierfür betragen

_____ Euro

 im Monat im Quartal im Halbjahr im Jahr

(Bitte fügen Sie einen Nachweis über die Kosten bei)

Ich versichere, dass die Angaben zutreffend sind

* Die umseitigen Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen

Ort/ Datum

Unterschrift

Ort/ Datum

Unterschrift des gesetzlichen
Vertreters des/ der
Leistungsberechtigten

Hinweise zum Antrag

1. Für jedes Kind, jeden Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen
2. Mit einem Antrag können mehrere Leistungen gleichzeitig beantragt werden
3. Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Punkt E.) können nur für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.
4. Die sonstigen Leistungen können für Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.
Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.
Unter dem Begriff „Kindertageseinrichtung“ sind sowohl Kindergärten, Krippen, Horte als auch alle anderen Formen der Kinderbetreuung bei Tagesmüttern – Kindertagespflege- zu verstehen.
5. Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Gehen Sie nicht in Vorleistung, da für bereits von Ihnen bezahlte Leistungen keine Hilfe mehr gewährt werden kann.

- **Lernmittel - Schulbedarf**

Für den persönlichen Schulmittelbedarf erhalten SGB II- und sozialhilfebeziehende Schüler automatisch im August 70 € und im Februar 30 € ausbezahlt. Wohngeld- und Kinderzulagenbezieher müssen diese Leistung extra beantragen.

- **Eintägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung:**

Mit der Bewilligung werden die Kosten für alle eintägigen Ausflüge bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes übernommen. Steht ein Ausflug an, legen Sie uns die dazugehörigen Unterlagen mit den Kosten vor. Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe, Badezeug).

- **Mehrtägige Klassenfahrten**

Berücksichtigungsfähig sind sowohl Kosten für mehrtägige Fahrten der Schule im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen als auch entsprechende Fahrten von Kindertageseinrichtungen.

- **Schülerbeförderung - Fahrtkosten für den Besuch der nächstgelegenen Schule**

Generell wird in Bayern die Schülerbeförderung über das Gesetz zur **Kostenfreiheit des Schulweges** sichergestellt. Sollten Sie diese Leistungen derzeit nicht erhalten, weil eine 11. bis 13. Klasse besucht wird, stellen Sie bitte beim Landratsamt Main-Spessart, SG Schülerbeförderung, unter Hinweis auf den SGB II-Wohngeld od. Kinderzulagen-Leistungsbezug einen Antrag. Diese Leistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Unangemessene Kosten, z.B. durch Auswahl einer Schule, die sich nicht in der nächsten Umgebung des Wohnorts befindet, werden nicht übernommen. Falls der Besuch einer weiter entfernten Schule notwendig ist, lassen sie sich dies durch das Staatliche Schulamt bestätigen und stellen ebenfalls einen Antrag beim Landratsamt Main-Spessart – Schulwegkostenfreiheit. Sollten von dieser Stelle keine Leistungen gewährt werden, legen Sie uns bitte den Ablehnungsbescheid sowie die Kostennachweise vor.

- **Ergänzende angemessene Lernförderung (Nachhilfeunterricht)**

Ohne die schriftliche Bestätigung der Schule (Lehrer/Lehrerin), welcher Lernförderbedarf zur Erreichung des Klassenziels besteht, kann über den Antrag nicht positiv entschieden werden.

- **Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung:**

Bitte bestätigen Sie durch Ankreuzen, dass der Schüler/die Schülerin regelmäßig am Angebot des gemeinschaftlichen Mittagessens teilnimmt.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, reichen Sie bitte ein Schreiben der Einrichtung als Nachweis ein, aus dem die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen hervorgehen. Geben Sie zusätzlich mit an, an wie vielen Tagen im Monat das Kind durchschnittlich in der Kindertageseinrichtung die Mahlzeit einnimmt. Die Angaben sind erforderlich, damit der Bedarf berechnet werden kann.

Bitte beachten Sie, dass pro Tag der Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen ein Eigenanteil in Höhe von 1,00 Euro von Ihnen an die Einrichtung bzw. das Cateringunternehmen zu erbringen ist (Kosten der Haushaltsersparnis).

- **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

Mit dieser Leistung (monatlich max. 10 €) soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Jugendfreizeit).

Als Nachweis kann die Zahlungsaufforderung, ein Mitgliedschaftsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/ Vereins über die zu erwartenden Kosten dienen.

Informationspflichten nach Art. 13 u. 14 DSGVO

Ab dem 25. Mai 2018 gilt mit der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die neue DSGVO als auch insbesondere das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), das Erste Sozialgesetzbuch (SGB I), das Zweite Sozialgesetzbuch (SGB II), das Zwölfte Sozialgesetzbuch (SGB XII), die Sozialhilfedenabgleichsverordnung (SozhiDAV), das Bundeskindergeldgesetz (BKGG), das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und das Sozialgerichtsgesetz (SGG) zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern.

Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

Soweit es für die Durchführung des Bildungs- und Teilhabeantrags bzw. zur Ermittlung der für diese Leistungen maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d.h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DSGVO, §§ 67a ff. SGB X, §§ 60 ff. SGB I).

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher für die Datenerhebung ist das Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt; Tel. 09353/793-0, E-Mail: Poststelle@Lramsp.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter des Landratsamtes Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt; Tel. 09353/793-1114, E-Mail: Datenschutzbeauftragter@Lramsp.de

3. Datenerhebung (Art. 13 Abs. 1 c) DSGVO)

Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist notwendig, um über den Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe entscheiden zu können. Ihre Angaben im Antrag sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung – nicht aber deren Höhe – geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DSGVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder der sexuellen Orientierung)

4. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern die Haushaltsmitglieder nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken, können auch Auskünfte einholen bzw. Daten erhoben werden:

- bei anderen Stellen im Zusammenhang zwischen diesen und den Leistungsberechtigten bzw. Antragstellern bestehenden Rechtsverhältnissen (z.B. Schulen/Lehrer, Kindertagesstätten, Nachhilfeinstitute, Vereine, sonstige Leistungsanbieter) und
- bei anderen Sozialleistungsträgern (z.B. Jobcenter, Familienkasse, Jugendamt, Wohngeldstelle) nach §§ 3, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, inwieweit z.B. dort Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht

3. Datenverarbeitung im Rahmen der Bundesstatistik (Art. 13 Abs. 1e) DSGVO)

Die Bundesagentur für Arbeit erstellt gem. § 53 Abs. 1 SGB II aus den bei der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende von ihr nach § 51b erhaltenen und den ihr von den kommunalen Trägern und den zugelassenen kommunalen Trägern nach § 51b übermittelten Daten Statistiken.

Die für Bundesstatistik gemäß § 121 SGB XII erforderlichen Daten, werden nach den Vorgaben des § 122 ff. SGB XII übermittelt. Die für die Bundesstatistik gemäß § 128 a SGB XII erforderlichen Daten, werden nach den Vorgaben der §§ 128 b ff. SGB XII erhoben. Die Daten dürfen hierfür an die in den §§ 126, 127, 128 h genannten Stellen, insbesondere die Statistikämter von Bund und Länder, weitergegeben werden.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des AsylbLG und zu seiner Fortentwicklung werden die Erhebungsmerkmale des § 12 Abs. 2 AsylbLG im Rahmen einer Bundesstatistik übermittelt (§ 12 Abs. 1 AsylbLG).

4. Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

5. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten (Art. 13 Abs. 2 Buchst. a) DSGVO)

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Main-Spessart so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

6. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz- Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

(Kontaktdaten: Wagnmüllerstr. 18, 80538 München; Telefon: 089 212672-0; Fax: 089 212672-50; E-Mail:

poststelle@datenschutz-bayern.de).

7. Verweigerung notwendiger Informationen (Art. 13 Abs. 2 e) DSGVO)

Sollten Sie notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann der Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nicht geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass über den Antrag nicht abschließend entschieden werden kann und infolge dessen auch keine Leistungen für Bildung und Teilhabe bewilligt werden können.

8. Informationspflicht (Art. 13 Abs. 3 DSGVO)

Ist beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck zu verarbeiten als den, für den sie im Antragsverfahren erhoben wurden, so stellt das Landratsamt Main-Spessart die Information über diesen Zweck der Weiterverarbeitung und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.